

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A14 – 001932/2017/0101

Betreff:

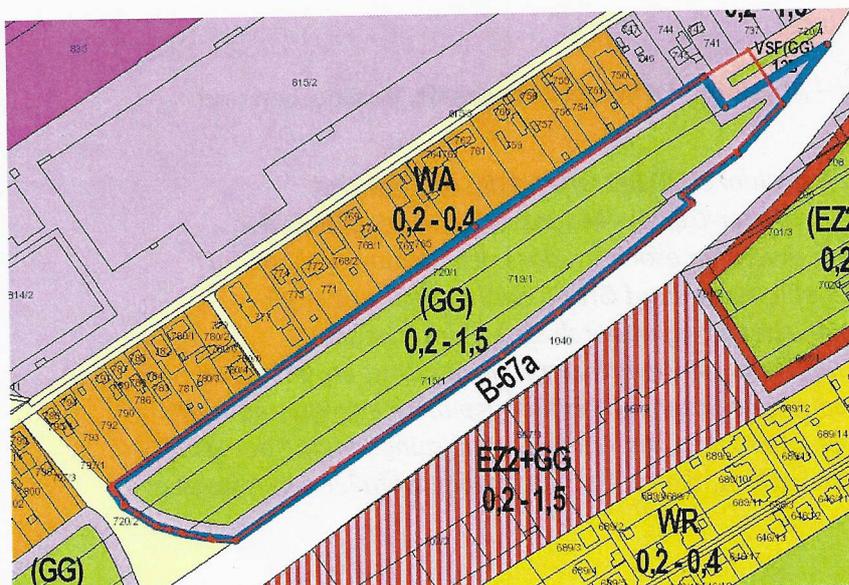
08.24.1 Bebauungsplan

„St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“, 1.Änderung
VIII. Bez., KG St. Peter

Mindestanzahl der Anwesenden: ____
Zustimmung von zumindest
____ Mitgliedern des Gemeinderates

Ausgangslage

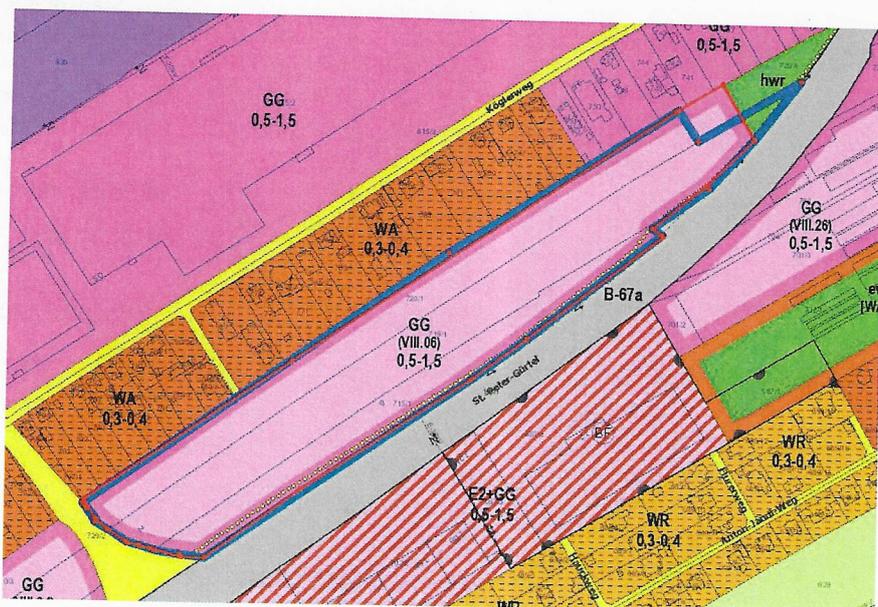
Im Zuge der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan wurde die Ausweisung des Baulandes verändert. Aufgrund dieser Änderungen wurde im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf das Planungsgebiet bzw. die Baugrenzlⁱⁿen an die Rechtslage angepasst.



Auszug aus dem 3.0
Flächenwidmungsplan

Die blaue Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
rechtswirksamen 08.24.0
Bebauungsplan.

Die rote Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
Entwurfes des 08.24.1
Bebauungsplan.



Auszug aus dem 4.0
Flächenwidmungsplan

Die blaue Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
rechtswirksamen 08.24.0
Bebauungsplan.

Die rote Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
Entwurfes des 08.24.1
Bebauungsplan.

Die restlichen Bestimmungen und Verordnungspunkte wurden nicht geändert.

Verfahren

ANHÖRUNG

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke wurden angehört (Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

Einwendungen

Während der Auflagefrist langten zwei Einwendungen und eine Stellungnahme im Stadtplanungsamt ein.

Einwendung 01: (OZ -0098)

Steiermärkische Landesregierung – Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

„Zur Kundmachung der Stadt Graz vom Juni 2020 betreffend die Auflage des Bebauungsplanentwurfes 08.24.1 „St.-Peter-Gürtel - Maggstraße“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung als notwendig erachtet, dass der Bebauungsplan auf Grund des Umfanges des Planungsgebietes und auf Grund der im Gis Steiermark dargestellten Fließpfaden von Oberflächenwässern durch ein entsprechendes Oberflächenentwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzept ergänzt wird. Weiters wird, wie dies bereits bei vorangegangenen Bebauungsplänen erfolgte, darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Graz über ausreichende Kapazitäten verfügt, die im Planungsgebiet anfallenden Abwässer aufzunehmen.“

Einwendungsbehandlung:

Hinsichtlich der vorgebrachten Notwendigkeit eines Oberflächenentwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzept darf angemerkt werden, dass es sich bei der Bebauungsplanung um eine Rahmenplanung handelt und derartige Betrachtungen auf Ebene der Bebauungsplanung aufgrund fehlender Detailplanungen nicht erfolgen. Eine detaillierte Ausarbeitung von Oberflächenentwässerungskonzepten ist im Steiermärkischen Baugesetz vorgeschrieben und wird daher erst im Zuge der konkreten Projektplanung im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren umgesetzt.

Die Holding Graz Wasserwirtschaft ist gemäß Betriebsführungsvertrag berechtigt und verpflichtet die Stadt Graz in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung zu vertreten und nimmt zur gegenständlichen Einwendung wie folgt Stellung:

„Wie im Schreiben der Holding Graz an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Wasserrecht, detailliert dargestellt, ist zwar die auf 500.000 EW60 bemessene Grazer Kläranlage stofflich ausgelastet, die Ablaufgrenzwerte werden jedoch, bis auf einige Überschreitungen der NH4-N Ablaufkonzentration, gemäß dem gültigen Wasserrechtsbescheid deutlich eingehalten. Dennoch wurde der erkennbar steigenden Belastung Rechnung getragen und zur Optimierung des Anlagenbetriebes innerbetriebliche Maßnahmen getroffen um die verfahrenstechnischen Reserven der Kläranlage auszureizen. Im Juli 2015 wurde zudem mit einer neuen Grundlagenermittlung zur Anpassung der Kläranlage an aktuelle und zukünftige Belastungen begonnen.“ [...] „Zudem möchten wir im Allgemeinen zu Bebauungsplänen festhalten, dass hauptsächlich die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich für die Auslastung der Kläranlage ist. Es ist aus Sicht der Kläranlage irrelevant, wo im Stadtgebiet diese Einwohner ihr Abwasser entsorgen. Weiters wird es durch die ausdrückliche Vorschreibung der dezentralen Entsorgung der Oberflächenwässer, im Gegensatz zum Bestand, sogar zu einer geringfügigen Entlastung der Kläranlage kommen. Diese Vorschreibung in nahezu allen (technisch möglichen) Fällen von Bebauungsplänen und Baubewilligungsverfahren und die schrittweise Entwicklung eines qualifizierten Mischsystems sollen ebenfalls langfristig zu einer Reduktion der Kläranlagenbelastung bzw. Vorfluterbelastung durch Mischwasserüberläufe führen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Reserven in der Reinigungsleistung der Kläranlage bis zur geplanten und mit dem Land abgestimmten Erweiterung bis im Jahr 2023 ausreichen um die zu erwartende Bevölkerungszunahme abzudecken. Einzelne Bebauungspläne haben darauf keinen Einfluss.“

Einwendung 2 (OZ-0100)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz**

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand.

Für die Anschlussstelle Raaba zum A2-Zubringer gibt es ein mit Stadt, Land und ASFINAG abgestimmtes Projekt, welches sich in der Einreichphase zum Straßenrecht befindet. In erster Linie geht es hier um die Leistungssteigerung beim Autobahnknoten bis zur Maggstraße. Berücksichtigt sind sämtliche derzeit bekannten und möglichen Industrieflächen in diesem Bereich.

Ein Geh- und Radweg als Lückenschluss zwischen dem Südgürtel und der St. Peter Hauptstraße ist berücksichtigt.

Allerdings ist die Kostenteilung noch ungeklärt.

Die Beschlussfassung darf somit erst nach Rechtsgültigkeit des Vertrages über die o. a.

Ausbaumaßnahmen einschließlich Finanzierung erfolgen.

Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass das Ausbauprojekt zur Gänze berücksichtigt wurde.

Ausreichende Freihaltebereiche für künftige zusätzliche Maßnahmen an der Landesstraße sind ebenfalls zu beachten.

Einwendungsbehandlung:

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Anpassung des Gültigkeitsbereiches an den nun rechtskräftigen 4.0 Flächenwidmungsplan. An der Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und an der Regulierung für den Straßenausbau wurden keine Änderungen zum bereits am 8. Februar 2018 beschlossenen Bebauungsplan vorgenommen.

Stellungnahme 1 (OZ-0099)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung

örtliche Raumplanung

Stempfergasse 7

8010 Graz

Zu der mit der vorliegenden Anhörung geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

- Bei den Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes ist mit der 1. Änderung auf die aktuellen Fassungen des StROG und des StBauG abzustellen.

- Gemäß § 41 (1) Z1 StROG 2010 sind in Bebauungsplänen als „Mindestinhalte“ ua. jedenfalls auch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes (soweit darstellbar) ersichtlich zu machen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist daher auch eine Überprüfung einzelner Festlegungen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Räumlichen Leitbildes erforderlich.

- Die Daten des § 9 (1) sind im Rahmen des Änderungsverfahrens zu adaptieren.

Einwendungsbehandlung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Einwendungserledigung gab es keine Änderungen.

Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß Steiermärkisches Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 4.02 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 08.24.1 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel - Maggstraße“, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Elisabeth Mahr

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am 8.7.2020

Der/Die SchriftführerIn:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der/Die Vorsitzende:

i.V. 

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>9.7.2020</u>		Der/die SchriftführerIn:	
			

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Mahr Elisabeth
	Zertifikat	CN=Mahr Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-25T14:43:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-28T10:06:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-30T13:16:42+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 001932/2017/0101

08.24.1 Bebauungsplan

„St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“, 1. Änderung
 VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.02.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.24.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN,

- (1) offene Bebauung
 gekuppelte Bebauung
 geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:
- | Bauplatz | Nettobauplatzfläche |
|------------|---------------------------|
| Bauplatz A | ca. 12.495 m ² |
| Bauplatz B | ca. 11.399 m ² |
| Bauplatz C | ca. 15.060 m ² |
- (2) Bebauungsgrad: höchstens: 0,6

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
 (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen, Mindest- bzw. maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:

Bauplatz	Höhenbezugspunkt
Bauplatz A	+ 346,93
Bauplatz B	+ 346,97
Bauplatz C	+ 347,44
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 20° zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Glasdächer, diese sind mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE,

Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, oder im Freien innerhalb der Baugrenzlinien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- bzw. mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen
- (10) Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 3m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten.

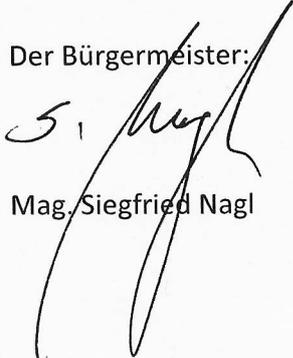
§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Auf jedem Bauplatz sind je zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 10 m, zulässig.
- (3) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine Einwirkungen in angrenzende Wohngebieten erfolgen.
- (4) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager, ...).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Mag. Siegfried Nagl

08.24.1 Bebauungsplan

Graz, 09.07.2020

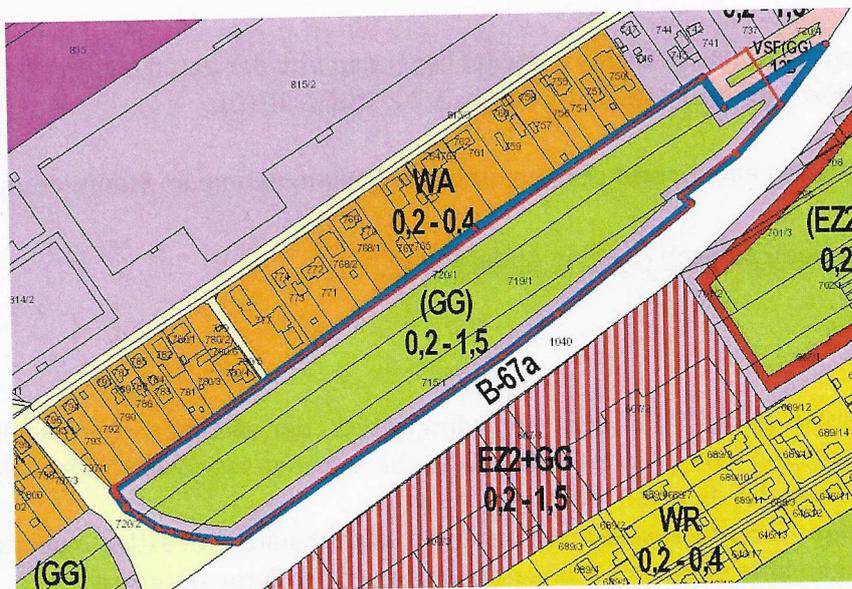
„St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“, 1.Änderung
 VIII. Bez., KG St. Peter

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

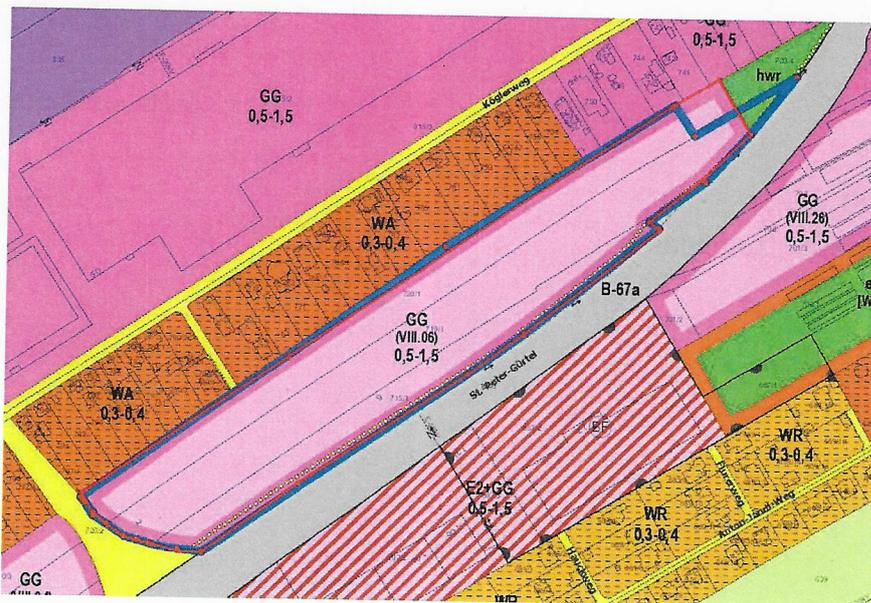
Im Zuge der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan wurde die Ausweisung des Baulandes verändert. Aufgrund dieser Änderungen wurde im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf das Planungsgebiet bzw. die Baugrenzlinien an die Rechtslage angepasst.



Auszug aus dem 3.0
 Flächenwidmungsplan

Die blaue Umrandung zeigt
 den Gültigkeitsbereich des
 rechtswirksamen 08.24.0
 Bebauungsplan.

Die rote Umrandung zeigt
 den Gültigkeitsbereich des
 Entwurfes des 08.24.1
 Bebauungsplan.



Auszug aus dem 4.0
Flächenwidmungsplan

Die blaue Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
rechtswirksamen 08.24.0
Bebauungsplan.

Die rote Umrandung zeigt
den Gültigkeitsbereich des
Entwurfes des 08.24.1
Bebauungsplan.

Die restlichen Bestimmungen und Verordnungspunkte wurden nicht geändert.

2. Verfahren

ANHÖRUNG

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke wurden angehört (Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

Während der Auflagefrist langten eine Einwendungen und zwei Stellungnahme im Stadtplanungsamt ein.

Bezüglich der Einwendungserledigung gab es keine Änderungen.

3. ALLGEMEINES

- Der 08.24.1 Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 und auf Basis des digitalen Katasters von Graz.
- Der Plan ist als dreifarbige Plottung ausgeführt, wobei die städtebaulichen Festlegungen in roter Farbe und die Festlegungen betreffend die Grüngestaltung in grüner Farbe dargestellt sind.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt über Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)



Signiert von	Inninger Bernhard
Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2020-06-28T10:04:07+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



08.24.1 BEBAUUNGSPLAN

"ST. PETER GÜRTEL - MAGGSTRASSE"

A14_001932/2017

Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches

INHALT DES 3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES 2002 DER LHST GRAZ

- (GG) Aufschließungsgebiet - Gewerbegebiet
- 0,2 - 1,5 Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte
- Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien

INHALT DES BEBAUUNGSPLANES GEM. STROG 2010 §40 §41

- | | |
|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> --- Baugrenzlinie --- Bauplatzgrenze --- Grenze unterschiedlicher Höhenzonen GH.min.: 4,00 m min. Gebäudehöhe GH.max.: 17,00 m max. Gebäudehöhe ⊕ 346,93 Höhenbezugspunkt (A) Bauplatz | Bebauung |
| <ul style="list-style-type: none"> --- Straßenfluchtlinie (G) Gemeindestraße (V) Verkehrsfläche | Verkehrsflächen |
| <ul style="list-style-type: none"> Freifläche ● Neue Laubbaumpflanzung, mittelkronig (2. Ordnung, ungefähre Standorte) | Freiflächen |

DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE

- 25a Gebäudebestand (Kataster) mit Hausnummer
- 25a Gebäudebestand (Luftbildauswertung)

DARSTELLUNG DER BESTANDBÄUME

(Kronendurchmesser bzw. Umrisse aus Luftbildauswertung)

- Baum bzw. Baumgruppen innerhalb des Planungsgebietes
- Baum bzw. Baumgruppen außerhalb des Planungsgebietes

STÄDTEBAULICHE KENNGRÖSSEN

Fläche des Planungsgebietes ca. 40.775 m²

Maßstab: 1:2.000

08.24.1 BEBAUUNGSPLAN

"ST. PETER GÜRTEL - MAGGSTRASSE"

A14_001932/2017

Datum: Jänner 2020, Juni 2020

Inhaltliche Bearbeitung: DI Elisabeth MAHR

Digitale Bearbeitung: Jürgen DOLINSKEK

Digitale Bearbeitung: Armin LANG

AUFLAGE VON BIS

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

RECHTSWIRKSAM AB:

PLANVORLAGE (Kataster und Luftbildauswertung): Stadtvermessungsamt



FÜR DEN GEMEINDERAT:
DI Bernhard INNINGER